

# Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG)

**Bundesgesetz vom 22 Mai 1969** über den Rechtsanwaltstarif

BGBI. 189/1969, 116/1981, 135/1983, 71/1986, 343/1989, 20/1993, 624/1994, 519/1995, I 140/1997, I 71/1999, I 98/2001, I 132/2001, I 93/2003, I 113/2003, I 85/2004, I 128/2004, I 53/2005, I 68/2005, I 8/2006, I 111/2007, I 90/2008, I 141/2009, I 58/2010, I 109/2013, I 13/2014, I 10/2017, I 19/2020

**Zuschlagsverordnungen** (Betragsanpassung) gemäß § 25 RATG: BGBI. 198/1972, 646/1974, 368/1977, 144/1981, 102/1985, 491/1990, 224/1994, II 227/2001, II 379/2007, II 393/2015

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Gegenstand des Tarifs

### § 1.

- (1) Die Rechtsanwälte haben im zivilgerichtlichen Verfahren und im schiedsrichterlichen Verfahren nach den §§ 577 ff. der Zivilprozeßordnung sowie in Strafverfahren über eine Privatanklage und für die Vertretung von Privatbeteiligten Anspruch auf Entlohnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und des angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Tarifs. Die sich auf Grund von im Tarif angeordneten Rechenoperationen ergebenden Tarifansätze sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden.
- (2) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, sowohl im Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und der von ihm vertretenen Partei als auch bei Bestimmung der Kosten, die der Gegner zu ersetzen hat, und zwar auch dann, wenn dem Rechtsanwalt in eigener Sache Kosten vom Gegner zu ersetzen sind. Sie gelten auch dann, wenn die darin bezeichneten Leistungen von Notaren verrichtet werden, sofern der Notar zu einer solchen Leistung befugt und die Entlohnung nicht im Notariatstarif oder im Tarif über die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes geregelt ist.

## Einschränkung der Geltung des Tarifs

### § 2.

- (1) Durch den Tarif wird das Recht der freien Vereinbarung nicht berührt.
- (2) Auch wenn eine Entlohnung nicht vereinbart wurde, kann der Rechtsanwalt einen durch besondere Umstände oder durch eine von seiner Partei veranlaßte besondere Inanspruchnahme gerechtfertigten höheren Anspruch als im Tarif vorgesehen gegen diese Partei geltend machen.

## Bemessungsgrundlage

### § 3.

Der für die Anwendung eines bestimmten Tarifsatzes maßgebende Betrag (**Bemessungsgrundlage**) ist im Zivilprozess nach dem Wert des Streitgegenstandes, im Exekutions(Sicherungs)verfahren nach dem Wert des Anspruches (§ 13), im Insolvenzverfahren für einen Gläubiger nach der Höhe der angemeldeten Forderung samt Nebengebühren, im außerstreitigen Verfahren nach dem Wert des Verfahrensgegenstandes zu berechnen.